

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Anpassung Gerichtsorganisationsdekret – Teilzeitpensen bei den Strafgerichtspräsidien**

2022/285

vom 3. Juni 2022

#### **1. Ausgangslage**

Bei der Vorbereitung der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers von Strafgerichtspräsidentin Irene Laeuchli habe sich gezeigt, dass die Möglichkeit von Teilzeitpensen auch bei den Präsidien des Strafgerichts geschaffen werden soll. Dies heisst es einleitend in der Vorlage der Gerichte. Heute sieht das zur Diskussion stehende Gerichtsorganisationsdekret (GOD)<sup>1</sup> am Strafgericht sechs Präsidien zu jeweils 100 %, also ausschliesslich Vollzeitpensen vor. Mit einer Anpassung der Pensen könne die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie auch anderen Aufgaben (etwa im sozialen Bereich) verbessert werden, was insbesondere auch die Wahl von Frauen erleichtern würde. Gerade am Strafgericht, so wird weiter betont, sei es wichtig und von der Strafprozessordnung entsprechend vorgeschrieben, dass auch Frauen im Richtergremium vertreten sind bzw. den Vorsitz übernehmen. Konkret hat sich auch die Geschäftsleitung des Landrats in diesem Sinne an die Gerichte gewandt – dies nicht zuletzt mit Blick darauf, dass für die angesprochene Nachfolgeregelung grundsätzlich zwei Kandidatinnen verfügbar wären, deren Zusage aber ein Job-Sharing bzw. eine Aufspaltung des heutigen Vollzeitpensums voraussetzt.

Ergänzend zu dieser Flexibilisierung der Pensen am Strafgericht soll mit einer weiteren Anpassung des Dekrets in genereller Weise «sichergestellt werden, dass keinem Präsidium gegen dessen Willen das Pensum verändert werden kann», wie es in der Vorlage heisst.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage bereits am 5. Mai 2022 vorsorglich zur Vorberatung an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2022 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der SID. Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann und Gerichtsverwalter Martin Leber haben die Vorlage vertreten.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

##### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission hat der Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets ohne Gegenstimme zugestimmt. Flexible Pensen sollten auch am Strafgericht möglich sein, wurde etwa gesagt, weshalb die vorgesehenen Anpassungen nötig und sinnvoll seien. Die Vorlage sei zudem die logische Folge der beiden 50-%-Kandidaturen.

---

<sup>1</sup> SGS 170.1

In der Diskussion wurde aber einerseits gefragt, ob man sich mit der neuen Zuteilung der Pensen nicht doch wieder zu starre Regeln auferlege. Dies wurde von der Vertretung des Gerichts insofern verneint, als ein bilateraler Abtausch von Pensen während der Amtszeit weiterhin möglich bleibt (gemäss § 7a des GOD). Zugleich wurde in der Kommission angemerkt, dass es nicht zielführend sei, die Frage der Flexibilisierung jeweils am Einzelfall und per Detailanpassung des GOD zu diskutieren. Nach der thematisch ähnlich gelagerten, aber breit gefassten Vorlage zur «Flexibilisierung der Pensen der Gerichtspräsidien» (2020/313), welche einige Probleme ungelöst belassen hatte und in der Folge zurückgezogen wurde, sollte ein neuerlicher Anlauf in diese Richtung wieder ins Auge gefasst werden, hiess es. Eine Art «Pool-Lösung» (im Sinne eines Gesamtpensums zur freien Verteilung) haben die Gerichte aber vorliegend nicht in Betracht gezogen, weil die Präsidialpensen am Strafgericht damit in einem anderen Modus zugeteilt würden als an den anderen Gerichten, wie es auf Nachfrage aus der Kommission hiess.

Für Nachfragen sorgte auch die neue Bestimmung in § 7b, welche die einmal zugeteilten individuellen Pensen gleichsam absichert. Dies sei eine Art Gegenstück zur bestehenden Regelung, wonach individuelle Pensenverschiebungen zwischen Gerichtspräsidien zulässig, aber bei einer Wiederwahl durch den Landrat nicht bindend sind. Die Kommission erhielt auf eine entsprechende Frage die Antwort, dass eine Pensenänderung seitens Landrat in diesem Kontext nur bei einer Anpassung des Gesamtpensums des jeweiligen Gerichts möglich wäre.

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltungen, die Revision des Gerichtsorganisationsdekrets gemäss Beilage zu beschliessen.

03.06.2022 / gs

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

### **Beilage**

- Dekretstext (von der Kommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## **Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 170.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Strafgericht besteht aus 5 vollamtlichen und 2 teilamtlichen Präsidien, letztere je mit einem 50%-Pensum, und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

#### **§ 7b Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Das gemäss Abs. 2 mit der Wahl zugeteilte individuelle Pensum kann bei einer Wiederwahl nicht gegen den Willen des betroffenen Präsidiums anders zugeteilt werden. Hingegen ist der Landrat weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während einer Amtsperiode an gerichtsinterne Pensenänderungen gebunden.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich